

Parkettoberfläche ohne Fehl und Tadel?

Es ist kein Geheimnis, dass bei bestimmten Bauherrentypen die Einstellung vorherrscht, dass ein Recht darauf besteht, für „gutes Geld“ auch eine in jeder Hinsicht absolut perfekte handwerkliche Leistung zu erhalten.

Dass sich nach dieser Auffassung hinter jeder abzeichnenden Unregelmäßigkeit auch ein erquicklicher Nachlass auf den Werkslohn verbergen muss, ist nur am Rande anzumerken.

Diese Ansicht ist jedoch falsch!

Auch beim Verlegen von Parkett kann selbst bei aller handwerklicher Kunst nicht immer ausgeschlossen werden, dass sich Unregelmäßigkeiten an der Oberfläche abzeichnen können.

Eine absolute Gleichmäßigkeit ist daher nicht zu erreichen.

Sie wird daher auch vom Parkettleger nicht geschuldet.

In dieser Hinsicht wird auf ein Urteil des Oberlandesgericht Stuttgart (Az.: 1 U 153/06) verwiesen.

Geringfügige Unregelmäßigkeiten sind hinnehmen, wenn diese nur unter ungewöhnlichen Bedingungen zu erkennen sind und einen unbefangenen Betrachter im Alltag nicht stören.

Das bedeutet: Muss man erst einen Schrank bewegen, um entsprechende Stellen aufzufinden, oder (wie geschehen) liegt diese Stelle nicht einsehbar hinter der Fuß-Blendleiste einer Küchenzeile, dann kann von einem Mangel nicht ausgegangen werden.

Das betrifft aber auch einsehbare Stellen, wenn die gerügten Erscheinungsbilder nur bei Einnahme eines bestimmten Betrachtungswinkels oder gar erst nach Hinweis zu erkennen sind.